Verordnung über die Berufsausbildung zum Gerber/zur Gerberin (Gerber-Ausbildungsverordnung – GerbAusbV) *)

Vom 13. August 1981

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Gerber/Gerberin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Anwendungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten auch für den Ausbildungsberuf Gerber/Gerberin nach der Handwerksordnung.

§ 3

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;
2. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes;
3. Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgräte, Maschinen und Werkzeuge, Einrichten der Arbeitsgeräte und Maschinen;
4. Vorbereiten der Rohware;
5. Arbeiten in der Wasserwerkstatt, Herstellen der Blößen;
6. Gerben;
7. Färben;
8. Zurichten;
9. Durchführen von Qulitätskontrollen;
10. Sortieren und Einlagern fertiger Leder sowie Herrichten zum Versand.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 5 für das erste Ausbildungsjahr und die unter Nummer 5 Buchstabe c bis k sowie Nummer 8 Buchstabe d bis f für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach der Anlage zu § 5 während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln sind und mit den vorstehend bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnissen zusammenhängen, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens drei Stunden vier Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Crouponieren von Rohhäuten oder Blößen;
2. Ausstoßen, Nageln und Spannen von Leder;
3. Anfeuchten von Leder;
4. Krispeln oder Bügeln von Leder.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 120 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Häute- und Fellschäden;
2. Aufteilung der Flächen von Häuten und Fellen;
3. Sortierung, Konservierung und Lagerung von Häuten und Fellen;
4. Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
5. Anwenden der Grundrechenarten auf einfache fachspezifische Aufgaben.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung und Gesellenprüfung

(1) Die Abschlußprüfung und die Gesellenprüfung erstrecken sich auf die in der Anlage zu § 5 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sechs Stunden sechs Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Beurteilen der Beschaffenheit von Rohware und Feststellen von Fehlern;
2. Crouponieren und Entfleischen von Rohwaren oder Blößen;
3. Ansetzen von Pickel oder Gerbflotten;
4. Abwelken und Falzen von Leder;
5. Ausrecken und Spannen oder Ausstoßen von Leder zur Trocknung;
6. Stollen oder Schleifen von Leder;
7. Spritzen oder Plüschen von Leder;
8. Walzen oder Bügeln von Leder;
9. Messen von Leder;
10. Beurteilen von Eigenschaften verschiedener Leder und Feststellen von Fehlern.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
   a) Aufbau und Eigenschaften von Häuten und Fellen,
   b) Verfahren zur Konservierung von Rohwaren,
   c) Aufgaben der Wasserwerkstatt,
   d) Gerbverfahren,
   e) Nachgerben, Färben und Fetten,
   f) Verfahren zur Trocknung von Leder,
   g) Zurichten,
   h) Arten von Leder und Möglichkeiten ihrer Verwendung,
   i) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
   Flächen- und Raumberechnungen sowie Berechnungen des Materialbedarfs und der Materialkosten;
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
   Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie	120 Minuten,
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik	90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeits- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der

Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Bonn, den 13. August 1981

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
(zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Gerber/zur Gerberin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 1)	a) einschlägige Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen b) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten c) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom und mit Chemikalien erläutern d) Gefahrenstellen an Maschinen nennen, Schutzeinrichtungen aufzeigen und ihre Wirksamkeit erhalten e) Notwendigkeit der Arbeitshygiene erläutern, funktionsgerechte Arbeitskleidung tragen f) Verhalten nach Unfällen darstellen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelästigung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung, insbesondere beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen, nennen und beachten h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) räumliche Aufteilung des Ausbildungsbetriebes beschreiben b) Arbeitszeit- und Pausenregelung nennen c) Fertigungsablauf beschreiben, Aufgabe der Fabrikationsabteilungen erläutern d) Lohnformen, Lohnabrechnung und Vergütung für Auszubildende erörtern e) Unterlagen für Lohnberechnung und Methoden für die Lohnfindung nennen f) Aufgaben von Betriebsleitung, Betriebsrat und Jugendvertretung sowie Rechte und Pflichten von Mitarbeitern und Auszubildenden erläutern			
3	Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Werkzeuge, Einrichten der Arbeitsgeräte und Maschinen (§ 4 Nr. 3)	a) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz halten und ihre Bedeutung begründen b) Arbeitsgeräte, Maschinen und Werkzeuge pflegen und instandhalten, insbesondere einfache Verschleißteile und Werkzeuge auswechseln c) Funktionsfähigkeit der Werkzeuge und Maschinen nach Betriebsanleitung erhalten, Störungen feststellen und melden			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Arbeitsgeräte und Maschinen nach Betriebsanleitung und -anweisung einrichten			
4	Vorbereiten der Rohware (§ 4 Nr. 4)	a) Rohhäute und -felle konservieren, wichtige Konservierungsverfahren erläutern b) Aufteilung der Flächen bei Häuten und Fellen erläutern c) Fehler in Rohhäuten und -fellen nennen und ihre Folgen für die Weiterverarbeitung erläutern d) beim Zusammenstellen von Partien mitwirken, Partien auszeichnen, Gewicht der Partien feststellen e) Unterschiede zwischen den einzelnen Rohhaut- und Rohfellarten feststellen	3		
5	Arbeiten in der Wasserwerkstatt, Herstellen der Blößen (§ 4 Nr. 5)	a) Partie weichen, Arbeitsverfahren erläutern b) Partie äschern, Arbeitsverfahren erläutern			
		c) Arbeitsweise der Entfleischmaschine erklären d) Arbeitsweise der Spaltmaschine sowie Zweck des Spaltens erläutern e) Unterschiede zwischen Narben- und Spaltleder aufzeigen f) Häute crouponieren und Spalte beschneiden g) Blößengewicht feststellen, Blößen eingeben h) Entkälkungs- und Beizverfahren sowie ihre Anwendungsbereiche erläutern i) Entkälkung und Beize vorbereiten, Wirkungsweise der zugegebenen Chemikalien erläutern k) Entkälkungs- und Beizprozesse überwachen		2	
		l) Häute entfleischen m) Häute spalten			1
6	Gerben (§ 4 Nr. 6)	a) Pickel oder Vorgerbung für die unterschiedlichen Gerbverfahren erläutern und durchführen	2		
		b) unterschiedliche Gerbverfahren, insbesondere vegetabile und synthetisch-mineralische sowie Fett- und Kombinationsgerbung, erläutern und durchführen c) Gerbprozesse überwachen d) Leder abwelken und nach Verwendungszweck sortieren		3	3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) Leder spalten f) Leder falzen, Falzgewicht feststellen g) Unterschiede zwischen Rohhäuten und -fellen, Pickelware, Wet-blue und Crust erläutern			
7	Färben (§ 4 Nr. 7)	a) Neutralisierungsmittel nennen und ihren Einfluß auf den Ledercharakter beschreiben, Leder unterschiedlicher Art neutralisieren	2		
		b) unterschiedliche Nachgerbverfahren und die daraus resultierenden Ledereigenschaften erläutern, Nachgerbverfahren durchführen c) Farbstoffgruppen und Färbereihilfsmittel erläutern, Leder nach unterschiedlichen Verfahren färben d) Wirkungsweise von Fettungs- und Hilfsmitteln erläutern, Leder fetten		2	3
8	Zurichten (§ 4 Nr. 8)	a) Leder abwelken, ausrecken und ausstoßen b) unterschiedliche Trocknungsverfahren beschreiben und ihre Vor- und Nachteile erläutern, Leder trocknen c) Leder anfeuchten, stollen, millen, walken, spannen, schleifen und entstauben	4		
		d) Arbeitsweise verschiedenartiger Bügelmaschinen beschreiben und spezifische Einsatzzwecke erläutern, Bügelmaschinen bedienen e) Narben pressen f) Leder glanzstoßen, polieren, krispeln und walzen		4	
		g) Farbstofflösungen, Grundierungen, Deckfarben und Appreturen nach Rezeptur ansetzen und auf vorgegebenen Farbton einstellen h) Auftragsverfahren erläutern, Farbstofflösungen, Grundierungen, Deckfarben und Appreturen von Hand und mit Maschine auftragen			4
9	Durchführen von Qualitätskontrollen (§ 4 Nr. 9)	a) bei der Qualitätskontrolle fertiger Leder mitwirken	1		
		b) Fehler und ihre Ursachen sowie Qualitätsminderungen feststellen und beschreiben c) fertige Leder messen und auszeichnen		1	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Qualität des Leders unter Beachtung seiner unterschiedlichen Verwendung erläutern			
10	Sortieren und Einlagern fertiger Leder sowie Herrichten zum Versand (§ 4 Nr. 10)	a) fertige Leder sortieren b) fertige Leder einlagern c) Leder zum Versand herrichten			1